

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 8. März 2022

Nr. 152

Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)

1. Hintergrund

Mit Art. 12 und Art. 12a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Damit sollen Härtefälle abgedeckt werden können, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind. Insbesondere regelt Art. 12, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

Das Covid-19-Gesetz gibt in vielen Belangen, beispielsweise bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (HFMV 20; SR 951.262) regelt Beiträge an Covid-bedingte Umsatzeinbussen, die bis Ende Dezember 2021 angefallen sind. Aufgrund der weiter bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat die Bundesversammlung die Gesetzesgrundlage am 17. Dezember 2021 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Für Härtefallbeiträge an Covid-bedingte Umsatzeinbussen ab dem 1. Januar 2022 kommt die neue Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22; SR 951.264) zur Anwendung. Die Anspruchskriterien sind teilweise bereits im Gesetz geregelt und werden dementsprechend im Wesentlichen unverändert weitergeführt. Hingegen soll die Beitragsbemessung für die Härtefallverordnung 2022 so angepasst werden, dass Unternehmen, die auch 2022 noch starke Einbussen erleiden, erneut unterstützt werden können. Entschädigt werden sollen höchstens effektiv angefallene ungedeckte Kosten.

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 zudem mit dem neuen Art. 11b Covid-19-Gesetz beschlossen, dass der Bund die Überlebensfähigkeit von Betrieben gemäss Art. 2 lit. c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden 2022 (RGV; SR 943.11) im Jahr 2022 mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen kann. Unterstützungsberechtigt sind unter diesem Artikel folglich gemäss besagtem Verordnungsartikel Schausteller, natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten dem Publikum zu dessen Unterhaltung Anlagen zur Verfügung stellen. Um einen raschen und effizienten Vollzug zu ermöglichen, sollen die Beiträge an Schausteller ebenfalls in der vorliegenden Verordnung geregelt und über die bestehenden Härtefall-Vollzugsstrukturen der Kantone ausgerichtet werden. Das bedeutet, dass die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der vorliegenden Verordnung auch für diese Betriebe gelten.

Im Kanton Thurgau stehen für das neue Härtefallprogramm maximal 25.3 Mio. Franken zur Verfügung, wovon maximal 5.060 Mio. Franken durch den Kanton zu tragen wären. Zudem steht eine Bundesratsreserve von 12.65 Mio. Franken für Beiträge an ungedeckten Kosten im Dezember 2021 zur Verfügung, die nach der HFMV 20 abgerechnet werden. Davon sind mit dem Härtefallprogramm HFMV 20 bereits Fr. 115'817.46 beansprucht worden.

Trotz der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung, die durch die im Februar 2022 erfolgte Aufhebung sämtlicher Massnahmen, die in die Handels- und Gewerbefreiheit der Unternehmen eingriffen, weiter begünstigt werden dürfte, gibt es Branchen, in denen in den vergangenen Monaten – insbesondere durch die 2G-Regel – eine punktuelle Betroffenheit auszumachen war. Dazu gehören insbesondere die Gastronomiebranche, die Eventbranche sowie die Freizeitbranche. Insgesamt ist die heute vorliegende wirtschaftliche Situation mit der Einführung des Härtefallprogramms 2021 jedoch nicht zu vergleichen. Die Wirtschaft hat sich in der Zwischenzeit stark erholt und der Konjunkturaufschwung hat in vielen Branchen dazu geführt, dass wieder das Vorkrisenniveau erreicht oder sogar übertroffen wurde. Unter diesem Blickwinkel bleibt die Rückkehr zu einer gut funktionierenden, freien und liberalen Marktwirtschaft, wie sie auch der Bundesrat mit seiner am 18. Juni 2021 verabschiedeten wirtschaftspolitischen Transitionsstrategie anstrebt, das oberste Ziel.

2. Finanzrechtliche Grundlagen für die Umsetzung des Härtefallprogramms 2022

Bei der Schaffung und Alimentierung eines Härtefallprogramms 2022 stellt sich aus finanzrechtlicher Sicht die Frage nach der Finanzbefugnis (§ 23 KV). Der maximale kantonale Beitrag von 5.060 Mio. Franken überschreitet die Finanzbefugnis des Grossen Rates, und es bedarf einer Volksabstimmung für die Bereitstellung der Mittel. Eine Volksabstimmung wäre frühestens am 25. September 2022 möglich. Damit könnten

Auszahlungen im Rahmen des Härtefallprogramms 2022 erst im vierten Quartal 2022 erfolgen. Die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden Konsequenzen muss rasch erfolgen können, da die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen sonst zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen. Es ist in dieser Situation notwendig und rechtlich vertretbar, § 44 Abs. 1 KV anzurufen, um wirtschaftliche und soziale Notstände mit dem Härtefallprogramm 2022 zu lindern. Die Dringlichkeit schliesst den alternativen und sonst üblichen Weg über die Finanzbefugnis gemäss § 23 KV aus.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 44 Abs. 1 KV im vorliegenden Fall erfüllt sind. Vor dem Hintergrund der insgesamt erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung und weil Notstandsmassnahmen nur mit Zustimmung des Grossen Rates ihre Gültigkeit behalten (§ 44 Abs. 1 KV), hat der Regierungsrat vor seiner Beschlussfassung die Einschätzung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) des Grossen Rates abgeholt. Die GFK kam an ihrer Sitzung vom 9. Februar 2022 mehrheitlich zum Schluss, dass im Kanton Thurgau ein Härtefallprogramm 2022 greifen soll und unterstützte die Haltung des Regierungsrates, dass das Härtefallprogramm 2022 gestützt auf § 44 Abs. 1 KV umgesetzt werden soll.

3. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 11b und Art. 12 des Covid-19-Gesetzes im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22) erfüllen, die Ausgestaltung der Massnahmen den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt entspricht und der Kanton die Anforderungen nach dem 4. Abschnitt und Art. 14 bis Art. 16 erfüllt.

Unternehmen müssen gegenüber dem Kanton belegen, dass sie die Anforderungen nach Art. 2, Art. 2a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 (HFMV 20) erfüllen (Art. 2 HFMV 22). Weiter muss das Unternehmen gegenüber dem Kanton belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nach der HFMV 22 nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet, es sei denn, eine vereinbarte Zahlungsplanung liegt vor. Zudem muss das Unternehmen bestätigen, dass ihm im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden sind.

4/7

Damit ein Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Härtefall-Klausel fällt, gelten auf **kantonalen Ebene** die Voraussetzungen, die bereits während des ersten Härtefallprogramms galten und die kumulativ und zusätzlich zu den vom Bund festgesetzten Kriterien zu erfüllen sind:

- Das Unternehmen ist **direkt und unmittelbar durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen**.
- Das Unternehmen beschäftigt **mindestens 1 Mitarbeiter (VZÄ)**.
- Das Unternehmen hat, sofern es über einen Covid-19-Kredit verfügt, diesen **vollständig ausgeschöpft**.

Der Kanton Thurgau verzichtet auf eine abschliessende Definition von anspruchsberechtigten Branchen. Es werden nur Härtefallentschädigungen ausgerichtet, an denen sich der Bund ebenfalls beteiligt.

4. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Härtefallbeiträge können für die Monate Dezember 2021 sowie Januar und Februar 2022 gewährt werden. Gegenüber dem Bund ist die separate Abrechnung nach den unterschiedlichen Verordnungen zu gewährleisten. Beiträge für den Dezember 2021 werden nach der HFMV 20 abgerechnet. Bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Mio. Franken trägt der Kanton bis zum Erreichen der Beitragsobergrenzen gemäss HFMV 20 30 Prozent der Kosten; bei einem Überschreiten der Obergrenzen erfolgt die Abrechnung über die Bundesratsreserve vollständig zu Lasten des Bundes. Bei Beiträgen an Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Mio. Franken trägt der Bund 100 Prozent der Finanzhilfen, die ebenfalls nach Erreichen der Obergrenzen über die Bundesratsreserve abgewickelt werden. Beiträge für die Monate Januar und Februar 2022 werden nach den Vorgaben der HFMV 22 abgerechnet. Die finanzielle Beteiligung des Bundes beläuft sich bei Unternehmen bis 5 Mio. Franken Jahresumsatz auf 70 Prozent, bei Unternehmen über 5 Mio. Franken Jahresumsatz auf 100 Prozent.

Die Härtefallmassnahmen, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes gemäss HFMV 22 in Anspruch nimmt, werden ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet. Der Beitrag deckt höchstens Covid-bedingte ungedeckte Kosten. Er beträgt für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens Fr. 450'000. Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken beläuft sich der Beitrag auf höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 1.2 Mio. Franken, wenn das Unternehmen bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen hat. Unter gewissen vom Bund definierten Voraussetzungen

5/7

(Einbringung von neuem liquiden Eigenkapital seit 1. Juli 2021, Umsatzrückgang von mehr als 30 Prozent im ersten Halbjahr 2022) kann die Höchstgrenze auf maximal 2.4 Mio. Franken bzw. maximal 10 Mio. Franken erhöht werden.

Für Schausteller nach Art. 2 lit. c der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden, die über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben, beläuft sich der Beitrag auf höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2.4 Mio. Franken.

Für die Beitragsberechnung darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden. Der Beitrag wird nur gewährt, wenn das Unternehmen die Weiterführung der Geschäftstätigkeit bestätigt. Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken müssen, sofern sie im Geschäftsjahr 2022 einen steuerbaren Jahresgewinn ausweisen, den gewährten Härtefallbeitrag gesamthaft oder bis zur Höhe des steuerbaren Jahresgewinns rückerstatten.

Die Verantwortung für die Umsetzung des neuen Härtefallprogramms liegt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Die operative Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young. Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept zu entnehmen.

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen. Der Kanton stellt die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen bereit.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) schafft der Kanton Thurgau ein neues Härtefallprogramm für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Er stellt dazu maximal 25.3 Mio. Franken zur Verfügung, wovon maximal 5.060 Mio. Franken durch den Kanton zu tragen sind.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.

6/7

3. Härtefallbeiträge decken höchstens Covid-bedingte ungedeckte Kosten in den Monaten Dezember 2021, Januar 2022 und Februar 2022. Sie werden ausschliesslich in Form nicht rückzahlbarer Beiträge ausgerichtet.
4. Die Höchstgrenze beläuft sich für Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken auf maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes und maximal Fr. 450'000.
5. Die Höchstgrenze beläuft sich für Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken auf maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes und maximal 1.2 Mio. Franken, wenn das Unternehmen bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat. Sie kann auf 2.4 Mio. Franken bzw. 10 Mio. Franken erhöht werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Einbringung von neuem liquiden Eigenkapital seit 1. Juli 2021, Umsatzrückgang von mehr als 30 Prozent im ersten Halbjahr 2022).
6. Die Höchstgrenze beläuft sich für Schausteller nach Art. 2 lit. c der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden, die über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben, auf höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2.4 Mio. Franken.
7. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel sind durch den Kanton bereitzustellen.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 30. April 2022, 31. Mai 2022, 30. Juni 2022 und 30. September 2022 über den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
10. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Beitragsvolumen 4.5 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreitet.

7/7

11. Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm sind vom 1. April bis zum 30. April 2022, 24.00 Uhr, einzureichen. Anträge, bei denen nach dem 30. Juni 2022, 24.00 Uhr, nicht alle notwendigen Unterlagen vorliegen, werden nicht zur Bemessung zugelassen.
12. Da dieser Beschluss von Verfassung und Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
13. Mitteilung an (inkl. Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 [Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV, Stand 2. Februar 2022] vom 8. März 2022):
Zustellung extern
 - Thurgauer Gewerbeverband, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
 - Verband Gastro Thurgau, Fürstenlandstrasse 53, 9000 St.Gallen
 - Industrie- und Handelskammer Thurgau, Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Zustellung intern
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Steuerverwaltung
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Beilage:

Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022) vom 8. März 2022